

# Satzung

des



SV Uffeln 1932 e.V. - 17.03.2019

(bisherige Satzung vom 23.03.2001 außer Kraft)



|      |   |    |
|------|---|----|
| A.   | Allgemeines.....  | 3  |
| § 1  | Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr .....                            | 3  |
| § 2  | Zweck des Vereins .....   | 3  |
| § 3  | Gemeinnützigkeit.....   | 4  |
| § 4  | Verbandsmitgliedschaften .....  | 4  |
| B.   | Vereinsmitgliedschaft .....   | 5  |
| § 5  | Erwerb der Mitgliedschaft .....   | 5  |
| § 6  | Arten der Mitgliedschaft.....   | 5  |
| § 7  | Beendigung der Mitgliedschaft .....                                       | 6  |
| § 8  | Ausschluss aus dem Verein .....   | 6  |
| C.   | Rechte und Pflichten der Mitglieder .....                                 | 8  |
| § 9  | Beiträge, Gebühren, Beitragszahlung .....                                 | 8  |
| § 10 | Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder .....                   | 8  |
| § 11 | Ordnungsgewalt des Vereins .....  | 9  |
| D.   | Die Organe und Abteilungen des Vereins.....                               | 10 |
| § 12 | Die Vereinsorgane.....  | 10 |
| § 13 | Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit..... | 10 |
| § 14 | Die ordentliche Mitgliederversammlung .....                               | 11 |
| § 15 | Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....                              | 12 |
| § 16 | Die außerordentliche Mitgliederversammlung.....                           | 12 |
| § 17 | Der geschäftsführende Vorstand.....                                       | 12 |
| § 18 | Der Gesamtvorstand .....  | 13 |
| § 19 | Abteilungen.....  | 14 |
| E.   | Vereinsjugend .....   | 15 |
| § 20 | Vereinsjugend.....  | 15 |
| F.   | Sonstige Bestimmungen .....   | 16 |
| § 21 | Kassenprüfer .....  | 16 |
| § 22 | Vereinsordnungen .....  | 16 |
| § 23 | Haftung des Vereins .....   | 16 |
| § 24 | Datenschutz im Verein .....   | 17 |
| G.   | Schlussbestimmungen .....   | 18 |
| § 25 | Auflösung.....  | 18 |
| § 26 | Gültigkeit der Satzung .....  | 18 |



## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1932 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Uffeln 1932 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren - Uffeln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter der Nr. 10293 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendarbeit, der Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
  - b) für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Wettkampfbetriebes;
  - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - e) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
  - f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
  - g) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
  - h) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
  - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
  - j) die Bereitstellung eigener oder durch dritte kostenpflichtig oder kostenlos überlassenen Immobilien, Geräte oder sonstiger Gegenstände und deren Instandhaltung und Instandsetzung.



### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied:
  - a) im Stadtsportverband Ibbenbüren und
  - b) Kreissportbund Steinfurt
  - c) und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.



## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Falls nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags eine Ablehnung durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgt, gilt der Antrag als angenommen. Eine Mitteilung über die Aufnahme erfolgt nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in den jeweils gültigen Fassungen an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen.
2. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch ihren Mitgliedsbeitrag im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Ab wann ein Ehrenmitglied beitragsfrei gestellt wird, bestimmt die Beitragsordnung.



## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
  - durch Tod;
  - durch Auflösung des Vereins;
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06., 31.12.) erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.



7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Verein zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragszahlung**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über die Erhebung und Höhe von Aufnahmegebühren, abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Beschlüsse sind schriftlich in der Beitragsordnung aufzuführen.
3. Die Mitglieder sind durch geeignete Medien (z. B. Vereinshomepage, Vereinszeitschrift, Aushang in der Geschäftsstelle o. ä.) über Änderungen der Beitragsordnung zu informieren.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Kontaktdaten mitzuteilen.
5. Von den Mitgliedern wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
8. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
10. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

### **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.





2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

### **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
  - b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 7 - 9 Anwendung.



## **D. Die Organe und Abteilungen des Vereins**

### **§ 12 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) die Jugendversammlung.

### **§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.



## **§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform, (Aushang Schaukasten, Vereinshomepage, alternativ Brief, Email) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Abwesende können in der Versammlung nur gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren vorher ausdrücklich erklärt haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.



## **§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

## **§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

## **§ 17 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Geschäftsführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Einzelwahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Alternierend werden in einem Jahr der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer und im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende gewählt.

2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.



3. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. (nur die Amtsperiode, von MV bis MV) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind ist.
7. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 18 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - Fußballobmann
  - F & B Beauftragten
  - dem Kassenwart,
  - dem Jugendleiter.
2. Der Gesamtvorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in der Leitung und Verwaltung des Vereins. Er überwacht und organisiert die Tätigkeiten der Abteilungen und sorgt dafür, dass deren Interessen im Sinne einer erfolgreichen Zusammenarbeit im Verein berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bringen interne und externe Informationen und Anfragen, die sie als Ansprechpartner des Vereins erhalten haben, beim geschäftsführenden Vorstand vor oder in die Sitzungen des Gesamtvorstandes ein. Im Gegenzug informieren sie die Abteilungen bzw. Vereinsmitglieder über aktuelle Angelegenheiten und Beschlüsse des Vereins. Der Gesamtvorstand kann für besondere Zwecke Ausschüsse bilden.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes, die in der Regel jeden Monat stattfinden, werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.



4. Der Beirat besteht aus Beisitzern, die vom Vorstand bestellt werden. Die Zahl der Beisitzer ist nicht begrenzt. Die Mitglieder des Beirates nehmen auf Einladung an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teil und haben kein Stimmrecht. Die Beisitzer beraten und unterstützen den Gesamtvorstand in Angelegenheiten des Vereins. Die Namen der Beisitzer sind auf jeder Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

### **§ 19 Abteilungen**

1. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen. Diese werden den Abteilungen des Gesamtvorstandes zugewiesen.
2. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.



## E. Vereinsjugend

### § 20 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Jugendleiter und
  - b) die Jugendversammlung
4. Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
5. Der Vereinsjugend steht das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins zu. Zu diesem Zweck kann die Vereinsjugend in einer Jugendversammlung eine Jugendordnung verabschieden, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf.



## F. Sonstige Bestimmungen

### § 21 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.  
Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, sie werden alternierend gewählt und stehen ein weiteres Jahr als Ersatzkassenprüfer zu Verfügung.
2. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### § 22 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Datenschutzordnung
- e) etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### § 23 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften, soweit es die Bestimmungen des §31 BGB zulassen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.





## § 24 Datenschutz im Verein

- 1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdaten-Schutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinsinternen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinsinternen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax, und Email) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - b) Dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind.
  - c) Dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
  - e) Der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
  - f) Seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- 5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 6) Der Vorstand kann eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind, verabschieden.



## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck besonders einzuberufen ist.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung stimmen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Interessenverein Uffeln eV“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 26 Gültigkeit der Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2019 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

---

(Ibbenbüren-Uffeln, 17.03.2019)